

# WOHLFAHRTS- FONDSVERORDNUNG

## VERORDNUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER KORPORATION ALPNACH

vom 19. Dezember 1999  
mit Änderungen vom 15. Oktober 2020

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Bestand	4
Art. 4 Unterstützungsleistungen	4
Art. 5 Unterstützungsmöglichkeiten	5
Art. 6 Wohnsitz / Sitz	5
<b>II. VERFAHREN</b>	<b>5</b>
Art. 7 Gesuchseinreichung und Behandlung	5
Art. 8 Höhe der Unterstützungsleistungen	6
<b>III. FINANZEN</b>	<b>6</b>
Art. 9 Finanzierung	6
Art. 10 Vermögensverwaltung und Rechnungsführung	6
Art. 11 Rechnungswesen	6
<b>V. VERWALTUNG</b>	<b>7</b>
Art. 12 Aufsicht	7
Art. 13 Wohlfahrtsfondskommission	7
Art. 14 Zuständigkeit	7
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 17 Inkrafttreten	8
<b>ÄNDERUNGSTABELLE – NACH BESCHLUSS</b>	<b>9</b>
<b>ÄNDERUNGSTABELLE – NACH ARTIKEL</b>	<b>10</b>

## **Verordnung des Wohlfahrtsfonds der Korporation Alpnach (Wohlfahrtsfondsverordnung) vom 19. Dezember 1999 und mit Änderungen vom 15. Oktober 2020**

Die Korporation Alpnach erlässt, gestützt auf die Artikel 24 Ziff. 10 und Artikel 35 des Statuts der Korporation Alpnach vom 18. April 1999 mit Änderungen vom 27. November 2007, vom 4. Dezember 2013 und vom 15. Oktober 2020 folgende Verordnung:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Zweck**

Der Wohlfahrtsfonds bezweckt die Unterstützung von Einzelpersonen, Familien, Lehrlingen, Schülern und Studenten, welche Korporationsbürger sind, sowie von sozialen und kulturellen Organisationen. Das hergebrachte und künftige Vermögen sowie die Erträge des Wohlfahrtsfonds dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

#### **Art. 2 Bestand**

- <sup>1</sup> Der Wohlfahrtsfonds besteht aus dem hergebrachten Vermögen und den künftig anfallenden Zuwendungen sowie den Vermögenserträgen.
- <sup>2</sup> Das bisherige und zukünftig anfallende Vermögen darf, vorbehältlich anderweitiger Beschlüsse der Korporationsversammlung, nicht vermindert werden (ausgenommen Vermögensschwankungen).
- <sup>3</sup> Für die Zweckerfüllung dürfen, vorbehältlich anderweitiger Beschlüsse der Korporationsversammlung, nur die Vermögenserträge verwendet werden.

#### **Art. 4 Unterstützungsleistungen**

- <sup>1</sup> Es können folgende Unterstützungsleistungen ausgerichtet werden:
  - a) freie Geldbeträge;
  - b) an Studenten, welche an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, nach dem ersten Studienjahr zinslose oder zinsgünstige Darlehen.
- <sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen.

#### **Art. 5 Unterstützungsmöglichkeiten**

Es bestehen insbesondere folgende Unterstützungsmöglichkeiten:

- a) Unterstützung von Familien;
- b) Unterstützung von Einzelbürgern;
- c) Unterstützung von jungen Korporationsbürgern nach der obligatorischen Schulzeit, die eine weiterführende Schule oder eine Berufsausbildung, welche länger als ein Jahr dauert, absolvieren;
- d) Unterstützung als Überbrückungshilfe bei Einzelpersonen, bis öffentliche oder andere Beiträge zur Auszahlung gelangen;
- e) Unterstützung von sozialen und kulturellen Institutionen.

#### **Art. 6 Wohnsitz / Sitz**

Gesuchsteller müssen, mit Ausnahme von Personen, die infolge Alter, Krankheit, oder Ausbildung ausserhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz begründet haben, im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in der Gemeinde Alpnach Wohnsitz haben. Soziale und kulturelle Institutionen, die ein Gesuch einreichen, müssen ihren Sitz in der Gemeinde Alpnach haben.

### **II. VERFAHREN**

#### **Art. 7 Gesuchseinreichung und Behandlung**

- <sup>1</sup> Gesuche um Unterstützungsleistungen können während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Unterstützungsgesuche, die nach dem 31. Oktober eingereicht werden, werden erst im Folgejahr behandelt.
- <sup>2</sup> Schüler und Studenten sowie Lehrlinge haben dem Gesuch eine Kopie des Lehrvertrages bzw. des Schüler- oder Studentenausweises beizulegen.
- <sup>3</sup> Die Wohlfahrtsfondskommission kann bei den Gesuchstellern weitere sachdienliche Unterlagen einfordern.
- <sup>4</sup> Die Unterstützungsgesuche sind vertraulich zu behandeln.
- <sup>5</sup> Bei Dringlichkeit sind die Unterstützungsgesuche möglichst rasch zu behandeln und die beschlossenen Unterstützungsleistungen umgehend auszurichten.

### Art. 8 Höhe der Unterstützungsleistungen

- <sup>1</sup> Die Höhe der freien Geldbeiträge richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der eingereichten Gesuche sowie den zur Verfügung stehenden Vermögenserträgen. Der Korporationsrat kann auf Antrag der Wohlfahrtsfondskommission zusätzliche Mittel aus der allgemeinen Rechnung beisteuern.
- <sup>2</sup> Studenten gemäss Art. 4 lit. c) können zinsfreie oder zinsgünstige Darlehen bis total Fr. 5'000.00 gewährt werden. Es sind Darlehensverträge abzuschliessen, welche die Einzelheiten regeln. Soweit möglich, sind für die Darlehen Sicherheiten zu leisten. Zinsfreiheit kann bis zum Abschluss oder Aufgabe des Studiums gewährt werden.
- <sup>3</sup> Unterstützungsleistungen gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. c) werden maximal während drei Jahren gewährt.
- <sup>4</sup> Unterstützungsleistungen an die gleiche Person können in der Regel nur einmal pro Jahr ausgerichtet werden.
- <sup>5</sup> Unrechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen sind mit einer Verzinsung von 5 % seit Bezug, sofort zurückzubezahlen.

## III. FINANZEN

### Art. 9 Finanzierung

Der Wohlfahrtsfonds wird wie folgt finanziert:

- a) durch Zinserträge des Fondsvermögen;
- b) durch Beiträge Dritter;
- c) durch Beiträge der Korporation.

### Art. 10 Vermögensverwaltung und Rechnungsführung

- <sup>1</sup> Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen. Als minimale Anlagerichtlinie gelten die Bestimmungen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).
- <sup>2</sup> Wird Vermögen des Wohlfahrtsfonds in anderen Aufgabenbereichen der Korporation eingesetzt, so ist es marktgerecht zu verzinsen.

### Art. 11 Rechnungswesen

- <sup>1</sup> Der Wohlfahrtsfonds wird als Fonds mit Eigenkapitalcharakter in der Korporationsrechnung geführt.
- <sup>2</sup> Das Finanz- und Rechnungswesen wird vom Korporationsrat organisiert.

## V. VERWALTUNG

### Art. 12 Aufsicht

Die Wohlfahrtsfondskommission untersteht der Aufsicht des Korporationsrats.

### Art. 13 Wohlfahrtsfondskommission

- <sup>1</sup> Die Wohlfahrtsfondskommission besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden durch die Korporationsversammlung gewählt. Das dritte und vierte Mitglied bilden von Amtes wegen der für den Aufgabenbereich Finanzen zuständige Korporationsrat und dessen Stellvertreter. Der für die Finanzen zuständige Korporationsrat ist gleichzeitig Präsident der Wohlfahrtsfondskommission.
- <sup>2</sup> Die administrativen Arbeiten werden durch die Geschäftsstelle erledigt.

### Art. 14 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Der Wohlfahrtsfondskommission obliegt:
  - a) der Vollzug dieser Verordnung;
  - b) der Vollzug von Beschlüssen des Korporationsrates, soweit nicht dieser für den Vollzug zuständig ist;
  - c) der Erlass von Richtlinien für die öffentliche Ausschreibung der Gesuchseinlagen zu Handen der Geschäftsleitung, vorbehaltlich der Zustimmung des Korporationsrates;
  - d) die Behandlung der Unterstützungsgesuche und die diesbezügliche Antragstellung an den Korporationsrat;
  - e) die Erarbeitung der Wohlfahrtsfondsstrategie zu Handen des Korporationsrates;
  - f) die Festlegung der Jahresziele zu Handen des Korporationsrates;
  - g) das Erstellen des Budgets inkl. einer Mehrjahresplanung zu Handen des Korporationsrates;
  - h) die jährliche Berichterstattung über den gesamten Aufgabenbereich Wohlfahrtsfonds an den Korporationsrat;
  - i) die Antragstellung für Änderungsvorschläge betreffend dieser Verordnung.
- <sup>2</sup> Der Korporationsrat beschliesst endgültig über die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen.
- <sup>3</sup> Für alle in dieser Verordnung nicht geregelten Fälle, welche auf irgend eine Art und Weise den Wohlfahrtsfonds betreffen, führt der Korporationsrat die entsprechenden Verhandlungen und entscheidet, vorbehaltlich einer notwendigen Zustimmung durch die Korporationsversammlung. Der Korporationsrat orientiert die Wohlfahrtsfondskommission zeitgerecht.
- <sup>4</sup> Der Korporationsrat kann der Wohlfahrtsfondskommission weitere Aufgaben übertragen.
- <sup>5</sup> Der Kommissionspräsident kann den einzelnen Kommissionsmitgliedern spezifische Aufgaben, insbesondere bezüglich Strategie, Budget, Jahresziele, Reglemente, Richtlinien usw. übertragen.
- <sup>6</sup> Die Kommission kann ihr obliegende Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 17 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Die Wohlfahrtsfondsverordnung tritt nach erfolgter Annahme durch die Stimmbürger der Korporation, sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2021 in Kraft.
- <sup>2</sup> Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 19. Dezember 1999 und an der Korporationsversammlung vom 15. Oktober 2020.

Im Namen des Korporationsrates:

Der Präsident  
*Walter Hug*

Der Korporationsschreiber  
*Klaus Wallimann*

Genehmigt vom Regierungsrat am 10. Januar 2000 und am 17. November 2020.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landamann  
*Christian Schäli*

Die Landschreiberin  
*Nicole Frunz Wallimann*

## ÄNDERUNGSTABELLE – NACH BESCHLUSS

BESCHLUSS	INKRAFTTRETEN	ELEMENT	ÄNDERUNG
19.12.1999	10.01.2000	Erlass	Erstfassung
15.10.2020	01.01.2021	Art. 1	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 2 Abs. 2	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 2 Abs. 2	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 3	aufgehoben
15.10.2020	01.01.2021	Art. 4 Ziff. b)	aufgehoben
15.10.2020	01.01.2021	Art. 4 Ziff. c) neu b)	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 6	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 7 Abs. 1	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 8 Abs. 1	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 9	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 10 Abs. 2	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 11 Abs. 1	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 12	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 13 Abs. 1	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 13 Abs. 2	aufgehoben
15.10.2020	01.01.2021	Art. 13 Abs. 3 neu Abs. 2	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 13 Abs. 2 neu	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 13 Abs. 4 bis 7	aufgehoben
15.10.2020	01.01.2021	Art. 14 Ziff. c) neu d)	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 14 Ziff. c) neu	eingefügt
15.10.2020	01.01.2021	Art. 14 Ziff. d) neu h)	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 14 Ziff. e) neu i)	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 14 Ziff. e) neu	eingefügt
15.10.2020	01.01.2021	Art. 14 Ziff. f) neu	eingefügt
15.10.2020	01.01.2021	Art. 14 Ziff. g) neu	eingefügt
15.10.2020	01.01.2021	Art. 14 Ziff. h) neu	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 14 Abs. 3 bis 6	eingefügt
15.10.2020	01.01.2021	Art. 15	aufgehoben
15.10.2020	01.01.2021	Art. 16	aufgehoben
15.10.2020	01.01.2021	Art. 17 Abs. 1	geändert
15.10.2020	01.01.2021	Art. 17 Abs. 2	aufgehoben
15.10.2020	01.01.2021	Art. 17 Abs. 3 neu Abs. 2	geändert

## ÄNDERUNGSTABELLE – NACH ARTIKEL

ELEMENT	BESCHLUSS	INKRAFTTRETEN	ÄNDERUNG
Erlass	19.12.1999	10.01.2000	Erstfassung
Art. 1	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 2 Abs. 2	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 2 Abs. 2	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 3	15.10.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 4 Ziff. b)	15.10.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 4 Ziff. c) neu b)	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 6	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 7 Abs. 1	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 8 Abs. 1	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 9	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 10 Abs. 2	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 11 Abs. 1	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 12	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 13 Abs. 1	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 13 Abs. 2	15.10.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 13 Abs. 3 neu Abs. 2	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 13 Abs. 2 neu	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 13 Abs. 4 bis 7	15.10.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 14 Ziff. c) neu d)	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 14 Ziff. c) neu	15.10.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 14 Ziff. d) neu h)	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 14 Ziff. e) neu i)	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 14 Ziff. e) neu	15.10.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 14 Ziff. f) neu	15.10.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 14 Ziff. g) neu	15.10.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 14 Ziff. h) neu	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 14 Abs. 3 bis 6	15.10.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 15	15.10.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 16	15.10.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 17 Abs. 1	15.10.2020	01.01.2021	geändert
Art. 17 Abs. 2	15.10.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 17 Abs. 3 neu Abs. 2	15.10.2020	01.01.2021	geändert

